

Bekanntmachung des Amtes Boostedt-Rickling für die Gemeinde Latendorf

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Latendorf

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 08.03.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet „Am Stichweg (Schafsredder) zwischen Hauptstraße und der Alten Landstraße, Höhe der Hausnummern 34 – 36a“ und die Begründung liegen

vom 07.04.2021 bis zum 10.05.2021

in der Amtsverwaltung Boostedt-Rickling, Twiete 9, 24598 Boostedt, Zimmer 2.2 während folgender Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag, Donnerstag und Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Eine Umweltprüfung wurde gemäß § 13b in Verbindung mit § 13a BauGB nicht durchgeführt, da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren vorliegen.

Sollte das Dienstgebäude der Amtsverwaltung aufgrund der aktuellen Situation nur eingeschränkt nach vorheriger Terminabsprache für den Publikumsverkehr zugänglich sein, nehmen Sie bitte entweder telefonisch unter der Tel.-Nr. 04393/ 9976-26 oder elektronisch per E-Mail unter kaja.paffendorf@amt-boostedt-rickling.de Kontakt auf.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.gemeinde-latendorf.de (Unsere Gemeinde- Bauen & Wohnen- im Verfahren befindliche Bauleitpläne) eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig- Holstein zugänglich.

Der Plangeltungsbereich ist in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung in einem Übersichtsplan dargestellt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an kaja.paffendorf@amt-boostedt-rickling.de gesendet werden. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung“ nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Boostedt, 16.03.2021

(L.S.)

Amt Boostedt-Rickling

- Der Amtsvorsteher -

Im Auftrag

Paffendorf

Plangeltungsbereich:

